

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt Nr. 03/2001 vom 07.04.2001.

## **Satzung für die Nutzung von Räumen in Kindertagesstätten der Stadt Hennigsdorf**

BV 0015/2001

Die Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf hat in ihrer Sitzung am 14. März 2001 auf der Grundlage der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg - GO - vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.1998 (GVBl. I S. 218), nachfolgende Satzung für die Nutzung von Räumen in Kindertagesstätten der Stadt Hennigsdorf beschlossen:

### **§ 1 Nutzungsgrundsätze**

- (1) Die Erlaubnis zur Nutzung von Räumen in Kindertagesstätten der Stadt Hennigsdorf (nachfolgend Kita-Räume genannt) wird grundsätzlich nur zu Zwecken, die mit der Tagesbetreuung von Kindern im weiteren Sinne in Zusammenhang stehen, und nur während der Öffnungszeiten der Kita erteilt.
- (2) Vereinigungen, deren Zwecke oder Tätigkeiten sich gegen die verfassungsmäßige Grundordnung richten, sind von der Nutzungsmöglichkeit ausgeschlossen.
- (3) Kita-Räume werden vom zuständigen Fachdienst im Benehmen mit der Kita-Leitung vergeben, wenn dadurch nicht die Belange der Kita oder andere öffentliche Belange beeinträchtigt werden.
- (4) Ein Anspruch auf Überlassung von Kita-Räumen und Benutzung von Ausstattungsgegenständen besteht nicht.
- (5) Die Befugnis der Nutzung ist nicht übertragbar.
- (6) Gebäude und Anlagen der Kita, Einrichtungen und Geräte sind schonend und pfleglich zu behandeln.

### **§ 2 Anträge**

- (1) Kita-Räume können auf Antrag zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Anträge sind auf entsprechenden Vordrucken in der jeweiligen Kita oder im Fachdienst Kita und Jugend der Stadtverwaltung bis spätestens 2 Wochen vor der Nutzung schriftlich unter Angabe der Person des Antragstellers, des Nutzungszweckes, der Nutzungsdauer und möglicher Besonderheiten zu stellen.
- (3) Die Zurverfügungstellung von Ausstattungsgegenständen ist zu beantragen.
- (4) Gegenstände des Nutzers dürfen nur auf Antrag und nur mit Genehmigung der Kita-Leitung in der Kita untergebracht werden.
- (5) Jede Ausschmückung von Räumen sowie die beabsichtigte Verabreichung von Speisen, Getränken und Genussmitteln ist zu beantragen und bedarf der Einwilligung der Kita-Leitung.

### **§ 3**

#### **Einschränkung und Widerruf der Nutzungsberechtigung**

- (1) Die Nutzungsberechtigung kann verändert oder unterbrochen werden, wenn
  - a) aus wichtigem Grund unerwarteter Eigenbedarf der Kita oder der Stadt eintritt,
  - b) größere Bau- und Reinigungsarbeiten durchgeführt werden,
  - c) die Kita-Räume aufgrund unvorhersehbarer witterungsbedingter, technischer und baulicher Mängel gesperrt werden müssen.
- (2) Die Nutzungsberechtigung kann widerrufen werden, wenn schwerwiegend oder fortlaufend gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die in der Einrichtung geltenden Vorschriften verstoßen wird. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
  - a) die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder eine Schädigung des städtischen Ansehens befürchten lässt,
  - b) der Nutzer seinen sonstigen vertraglichen Pflichten nicht nachkommt,
  - c) die Nutzung unbefugten Dritten gestattet wird,
  - d) die in der Zuweisung bestimmte Tätigkeit nicht ausgeübt wird.
- (3) In Fällen von Abs. 1 und 2 besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder die Zurverfügungstellung anderer Räumlichkeiten.

### **§ 4**

#### **Beginn und Beendigung der Nutzung**

- (1) Der Antragsteller erhält grundsätzlich erst mit dem Abschluss eines Nutzungsvertrages die Befugnis zur Nutzung. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden.
- (2) Die zur Nutzung bestimmten Räumlichkeiten werden dem Antragsteller von der Kita-Leitung oder einer beauftragten Person zugewiesen.
- (3) Die beantragten Kita-Räume dürfen nur für die bewilligte Zeit und für den im Antrag angegebenen Zweck genutzt werden. Jede Abweichung, insbesondere jede Änderung der Nutzung und der Person des Antragstellers, sind dem zuständigen Fachdienst anzugeben und können einen Widerruf nach sich ziehen.
- (4) Die Räume sind nach Beendigung der Veranstaltung in ordnungsgemäßem Zustand zu verlassen. Die ursprüngliche Einrichtungsordnung ist wieder herzustellen.
- (5) Die Nutzung ist so rechtzeitig zu beenden, dass die Kita mit Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit geräumt ist.

### **§ 5**

#### **Ordnung und Sicherheit**

- (1) Die Kenntnisnahme der Hausordnung, der Brandschutzordnung, des Evakuierungsplanes und anderer einrichtungsbezogener Bestimmungen ist mit Unterschrift zu bestätigen. Diese Vorschriften sind einzuhalten.
- (2) Der Nutzer stellt sicher, dass nur befugte Personen während des vereinbarten Nutzungszeitraumes und nur die zugewiesenen Räume betreten. Die Nutzung darf nur in Anwesenheit einer verantwortlichen, volljährigen Person stattfinden.
- (3) Das Kita-Gelände darf nur nach vorheriger Absprache mit der Kita-Leitung befahren werden.
- (4) Der Nutzer ist für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung verantwortlich.
- (5) Beauftragten der Kita bzw. der Stadt ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zu gestatten. Sie sind berechtigt, die Abstellung von Ordnungswidrigkeiten zu verlangen.

## **§ 6 Haftung**

- (1) Der Nutzer haftet der Stadt Hennigsdorf für Beschädigungen, die durch ihn oder Personen, die an der Nutzung teilnehmen, verursacht werden. Die Stadt ist berechtigt, derartige Schäden durch Ersatzvornahme beseitigen zu lassen. Der Nutzer ist zur Erstattung der Kosten verpflichtet, die durch die Beseitigung der Schäden entstehen.
- (2) Der Nutzer ist für das ordnungsgemäße Verschließen der Fenster verantwortlich. Schäden, die nachweislich durch unterlassene oder unsachgemäße Schließung entstehen, sind für den Nutzer kostenersatzpflichtig.
- (3) Wer in Einrichtungen mit Einbruchmeldeanlagen leichtfertig einen Alarmfall auslöst, trägt die durch die Alarmverfolgung entstehenden Kosten.

## **§ 7 Freistellung der Stadt**

- (1) Der Nutzer ist verpflichtet, die Stadt von Entschädigungsansprüchen jeder Art freizustellen, die wegen Schäden aus Anlass der Nutzung bzw. des Besuches der Veranstaltung von dritten Personen gestellt werden könnten.
- (2) Nutzer und Besucher einer genehmigten Veranstaltung fallen nicht unter den Versicherungsschutz, der für Kindereinrichtungen und für den Kita-Betrieb im eigentlichen Sinne besteht.
- (3) Für Schäden an Gegenständen, die dem Nutzer gehören und im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, besteht keinerlei Schadenersatzanspruch.

## **§ 8 Nutzungsentgelt**

- (1) Für die Nutzung von Kita-Räumen auf der Grundlage dieser Satzung ist ein Entgelt zu entrichten. Die Höhe des Entgeltes wird in einer gesonderten Satzung geregelt.
- (2) Im Entgelt sind alle Nebenkosten enthalten. Zusätzlich kann jedoch eine kostenpflichtige Aufrechnung an verbrauchten Medien erfolgen, wenn bei Einwilligung der Kita-Leitung verbrauchsintensive Geräte und Anlagen betrieben werden.
- (3) In besonderen Fällen kann die Stadt Hennigsdorf die Hinterlegung einer Kautions verlangen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hennigsdorf, den 15.03.2001

Schulz  
Bürgermeister

Ziesel  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf in ihrer Sitzung am 14.03.2001 beschlossene Satzung für die Nutzung von Räumen in Kindertagesstätten der Stadt Hennigsdorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hennigsdorf, den 30.03.2001

Schulz  
Bürgermeister